

Statuten



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Elternverein Kaisten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB mit Sitz in Kaisten. Er ist politisch und konfessionell neutral und wurde am 8. April 1997 gegründet.

Art. 2 Zweck

Der Verein organisiert Spielgruppen für Vorschulkinder und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie Familien. Er soll die Interessen der Familien fördern. Er ist bestrebt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag an das kulturelle Leben in der Dorfgemeinschaft zu leisten. Er pflegt die Freundschaft und Geselligkeit.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Spielgruppenleiter, Eltern von Spielgruppenkindern und weitere Personen, die den Vereinszweck unterstützen und den Jahresbeitrag zahlen. Die Mitglieder anerkennen durch die Aufnahme die Statuten des Vereins. Die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand oder durch Anmeldung des Kindes in die Spielgruppe.

Art. 4 Passivmitglieder

Passivmitglieder können Personen werden, die den Elternverein Kaisten unterstützen möchten, jedoch ohne aktiv im Verein mitzumachen.

Art. 5 Austritt

Bei Beenden der Spielgruppe besteht die Mitgliedschaft weiterhin, sofern nicht der Austritt in schriftlicher oder mündlicher Form an eines der Vorstandsmitglieder eingereicht wird. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft auf Ende des Vereinsjahres kündigen. Im Weiteren erlischt die Mitgliedschaft trotz einmaligem Mahnen. In allen Fällen besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III ORGANISATION

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jeweils im September statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand, mindestens vier Wochen vorher, schriftlich eingeladen.

Anträge zuhanden der GV müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die statuarischen Traktanden der GV sind:

1. Begrüssung, Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Kassa- und Revisorenbericht
5. Budget und Festlegung der Jahresbeiträge
6. Wahlen
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) der Revisoren
7. Anträge
8. Verschiedenes und Umfrage

Ferner fallen in die Kompetenz der GV:

- Statutenrevision
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur GV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Der Besuch der GV ist für Mitglieder obligatorisch. Abmeldungen müssen an den Präsidenten gerichtet werden.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/5 aller Mitglieder schriftlich verlangen.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident wird namentlich gewählt, die restlichen Vorstandsmitglieder in globo. Demissionen von Vorstandsmitgliedern und Revisoren erfolgen schriftlich mind. 6 Monate im Voraus auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 11 Die Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Diese prüfen die Jahresrechnung und geben zuhanden der GV einen Bericht ab.

IV FINANZEN

Art. 12 Jahresbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge (Aktive und Passive) werden an der GV festgelegt.

Art. 13 Finanzielle Mittel des Vereins

Einnahmen:

- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Weitere Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen

Ausgaben:
- Veranstaltungs- und Verwaltungskosten

Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets verfügen. Er hat zusätzlich eine einmalige Kompetenzsumme von CHF 1'500.-- pro Jahr zur Verfügung.

Art. 14 Finanzielle Mittel der Spielgruppe

Einnahmen:
- Spielgruppenbeiträge und die Jahresbeiträge der Spielgruppenfamilien

Ausgaben:
- Entschädigung der Spielgruppenleiter
- Materialkosten
- Raumkosten
- Versicherungsbeiträge und Sozialabzüge

Art. 15 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V VERSCHIEDENES

Art. 16 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nur auf eine GV hin beantragt werden und bedarf zur Beschlussfassung das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV, an der mind. 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sind, beschlossen werden.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Ein allfälliges Vermögen wird bei der Auflösung des Vereins einer zielverwandten Organisation von Kaisten zugewiesen.

Art. 18 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. September 1999 und 20. September 2004 sowie sämtliche in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse. Sie wurden an der ordentlichen Versammlung vom 13. September 2013 angenommen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Franziska Burkhalter-Müller

Die Aktuarin:



Corinne Vogt-Jünger